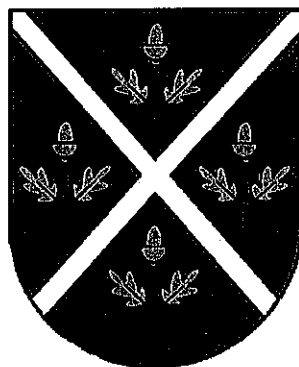


Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 / I
„Landwirtschaftsbetrieb Krause
Wattmannshagen“
der Gemeinde Lalendorf



Satzungsbeschluss
Arbeitsstand 26.04.2016

Inhaltsverzeichnis

0. Planverfahren, Qualifizierter B-Plan

1. Vorhandene Planungen

- 1.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
- 1.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock
- 1.3. Flächennutzungsplan
- 1.4. Angrenzende Planungen

2. Ziele des Bebauungsplan

3. Geltungsbereich und Höhenlage des Bebauungsplan

4. Einschätzung des Plangebiets

- 4.1. Altlasten
- 4.2. Denkmalschutz
- 4.3. Immissionsschutz
- 4.4. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
- 4.5. Baugrund
- 4.6. Artenschutzrechtliche Vorschriften

5. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

- 5.1. Art der baulichen Nutzung
- 5.2. Maß der baulichen Nutzung
- 5.3. Überbaubare Grundstücksfläche

6. Flächenbilanz

7. Erschließung des Plangebiets

- 7.1. Verkehrsanbindung und Stellplätze
- 7.2. Straßenbeleuchtung
- 7.3. Trinkwasser
- 7.4. Löschwasser
- 7.5. Schmutzwasser
- 7.6. Niederschlagswasser
- 7.7. Elektroenergie
- 7.8. Telekommunikation
- 7.9. Abfallentsorgung

8. Literatur und Quellen

0. Planverfahren

Der betrachtende Standort liegt in der nördlichen Peripherie der Ortslage Wattmannshagen. Der im Jahr 2011 erstellte B-Plan „Pferdehof Krause in Wattmannshagen“ diente der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die ehemals von der LPG Wattmannshagen bzw. anschließend von einer landwirtschaftlich geprägten GmbH genutzt wurden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wattmannshagen. Innerhalb des Satzungsgebietes ist ausschließlich Wohnbebauung zugelassen.

Es handelt sich hier also um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs 1 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2010 im Krakower Seen-Kurier veröffentlicht. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB werden somit für Vorhaben, die den künftigen Festsetzungen des B-Plans entsprechen, erfüllt.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung des B-Planes Nr.3 „Pferdehof Krause in Wattmannshagen“ ist die Bezeichnung des B-Planes nicht mehr gegeben.

Demzufolge ist eine Neufassung des Ursprungsplanes erfolgt.

Von den beiden ehemaligen Milchviehställen wurde der nördlich gelegene Stall 1 weiterhin als „Stall für Rinder und Schafe“ geplant, der südliche – und damit dichter an der Wohnbebauung befindliche – Stall 2 sollte zu einer Halle für Landtechnik und Baumaterial umgenutzt werden. Zusätzlich waren auf dem Gelände ein Pferdestall, eine Reithalle, ein Reitplatz und ein Wohngebäude vorgesehen.

Aufgrund fehlender wirtschaftlicher Grundlagen soll nunmehr der nördlich beplante Stall 1 „Stall für Rinder und Schafe“ zu einem Stall mit 300 TP für Jungrinder (6-12 Monate) umgenutzt werden und der Stall 2 „Halle für Landtechnik und Baumaterial“ zu einem Stall für Kälber mit 300 TP (< 6 Monate) (Jungrinderaufzucht). Die östlich beplante „Reithalle“ soll zu einer „Lagerhalle“ umgenutzt werden.

Der westlich beplante „Pferdestall“ bleibt in seiner Zweckbestimmung erhalten.

Die Pferdehaltung am Standort hat sich gemäß Aussage des Besitzers auf drei Pferde reduziert. Die in der Nutzungsänderung betroffenen Gebäude können mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 / I „Landwirtschaftsbetrieb Krause Wattmannshagen“ als sonstiges Sondergebiet mit neuer Zweckbestimmung genutzt werden.

Die Bezeichnung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Pferdehof Krause“ erschien mit erneuter Planüberarbeitung als fragwürdig, da mit der Haltung von nur noch 3 Pferden die Stabilisierung des „Pferdehofes Krause“ nicht mehr vertretbar war.

Da die Entwurfsplanung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehof Krause“ grundlegend inhaltlich entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überarbeiten war und somit die eigentliche Grundidee des Ursprungsplans „Pferdehof Krause“ nicht mehr gegeben war, sollte der zu überarbeitende Planentwurf als Neuauflistung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit neuem Namen weitergeführt werden: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/I „Landwirtschaftsbetrieb Krause Wattmannshagen.“

Der Stall 1 und 2 zum Halten von Jungrindern sind Liegeboxenlaufställe. Die Tiere werden in einem Alter von etwa 3 Monaten ein- und nach etwa 9 Monaten im Alter von einem Jahr wieder ausgestallt.

Auch nach der geplanten Umnutzung unterliegt die gegenständliche Jungrinderanlage mit 300 Jungrinder - und 300 Kälberaufzuchtplätzen nicht der Genehmigungsbedürftigkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

1. Vorhandene Planungen

1.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm kennzeichnet den Bereich des Ortsteils Wattmannshagen der Gemeinde Lalendorf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Davon ist die Ortslage und umgebene Flächen, insbesondere in großem Umfang nördlich der Ortslage betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

In Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft gilt folgender Grundsatz der Raumordnung: „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und – stätten, auch in den vor – und nach gelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“ (Seite 25 LEP 2005)

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Landesplanung.

1.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde auf der Verbandsversammlung am 25.11.2010 beschlossen. Dieses Raumentwicklungsprogramm in der Fassung der Vorlage für die genannte Verbandsversammlung kennzeichnet den Bereich Wattmannshagen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismusentwicklungsraum.

Für die Entwicklung sind folgende Grundsätze zu beachten:

„In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Die ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.“ (Seite 20 RREP MMR)

„In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die vorhandenen Potenziale nachfragegerecht ausgebaut werden. Weitere Beherbergungseinrichtungen sollen in Anbindung an Siedlungen und an vorhandene oder zu schaffende touristische Infrastrukturangebote entwickelt werden. Zur Erschließung der Landschaft soll der Ausbau des touristischen Wegenetzes beitragen.“
(Seite 21 RREP MMR)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten, auch in vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sollen die lokalen Standortverhältnisse und konkreten agrarstrukturellen Belange besonderes berücksichtigt werden.“ (Seite 27 RREP MMR)

Der geplante vorhabenbezogene B-Plan Nr. 3 / I „Landwirtschaftsbetrieb Krause Wattmannshagen“, entspricht diesen Grundsätzen der regionalen Raumordnung.

1.3 Flächennutzungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lalendorf, Mamerow, Vietgest und Wattmannshagen vom 04.04.2000 weist das Plangebiet als Sondergebiet Landwirtschaft und Wohnen aus. Im Geltungsbereich der südlich angrenzenden, im folgenden Absatz 4 beschriebenen Satzung, ist Wohnbaufläche ausgewiesen.

In der Begründung ist für Wattmannshagen auch der Rückbau des ehm. LPG-Standortes an der Rachower Straße gemacht worden. Da sich der vorhabenbezogene B-Plan „Landwirtschaftsbetrieb Krause Wattmannshagen jedoch in Übereinstimmung mit der Landes- und Regionalplanung befindet und sich die Situation des „Pferdehofes Krause“ grundlegend geändert hat, passt sich die Gemeinde durch Aufstellung dieses B-Plans in „Landwirtschaftsbetrieb Krause Wattmannshagen“ den neuen Gegebenheiten an.

Die durch die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Pferdehof Krause“ notwendig gewordene Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgte bereits. Der Flächennutzungsplan weist mit der Berichtigung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Landwirtschaft und Wohnen“ aus. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.07.2011 Im Krakower Seen-Kurier Nr. 07/2011 öffentlich bekannt gemacht.

1.4. Angrenzende Planungen

Südlich des Plangebiets schließt sich der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wattmannshagen unmittelbar an. B-Plan sowie Klarstellungs- und Ergänzungssatzung haben hier eine gemeinsame Plangebietsgrenze.

Die Zufahrten zur B-Plangebietsgrenze verlaufen durch den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

An dieser Situation ändert sich nichts.

2. Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans

Der B-Plan dient der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes „Landwirtschaftsbetrieb Krause Wattmannshagen“ und somit der Erhaltung und Erneuerung des Ortes Wattmannshagen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft. Es werden mit dem B-Plan Voraussetzungen geschaffen, diese Anlage mit der Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen zu sichern. Die Planung dient der Stabilisierung des Landwirtschaftsbetriebes Krause, der ansässigen Bevölkerung und wirkt einer möglichen Abwanderung entgegen.

3. Geltungsbereich und Höhenlage des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Flurstücke 56/9 und 57/20 der Flur 3 der Gemarkung Wattmannshagen. Am westlichen Rand des Plangebiets wurde ein freiwilliger Landtausch mit Unterstützung des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Rostock durchgeführt. Die Vermessung ist durch die Vermessungsstelle Dipl. – Ing. A. Jeske aus Waren erfolgt.

Das Plangebiet wird durch folgende Flächen eingegrenzt:

im Norden:	landwirtschaftlich genutzte Flächen
im Osten:	Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
im Süden:	Wohnbebauung an der Rachower Straße
im Westen:	Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Plangebiet ist relativ eben und hat eine Höhenlage von ca. 30m über HN.

4. Einschätzung des Plangebiets

4.1. Altlasten

Da es sich um eine Änderung der Zweckbestimmung von zwei bestehenden Gebäuden handelt sind keine Aussagen erforderlich.

Es sind jedoch keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Im Altlastenkataster des Landkreises Rostock sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen für das Plangebiet erfasst.

4.2. Denkmalschutz

Bau – und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Da es sich um eine Änderung der Zweckbestimmung von zwei bestehenden Gebäuden handelt sind keine Aussagen erforderlich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unversehrten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.3. Immissionsschutz

Immissionsrelevante Schallquellen werden im Umfeld der geplanten Änderung der Zweckbestimmung nicht gesehen. Der Straßenverkehr auf der Rachower Straße kann vernachlässigt werden, zumal die Wohnnutzung innerhalb des Plangebiets einen erheblichen Abstand von der Rachower Straße hat.

Eine Geruchs – Immissionsprognose und eine schalltechnische Untersuchung wurden aufgrund der Änderung der Zweckbestimmung von zwei Gebäuden erstellt.

Das Ergebnis der Geruchs – Immissionsprognose ergab bei Umnutzung der Zweckbestimmung keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte für Dorfgebiete gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie in Höhe von 15 % der Jahresstunden, sondern eine Unterschreitung mit max. 13% der Jahresstunden.

Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ergab, dass die immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 an allen untersuchten Immissionspunkten während des Normalbetriebes der Anlage sowohl am Tag als auch in der Nacht um 6 dB(A) und mehr unterschritten werden.

Die vor allem tagsüber durch Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Gesamtbelastung liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel.

Auch in der Nacht werden an allen Immissionsorten die jeweils zulässigen Spitzenpegel eingehalten.

Eine erhebliche Belästigung durch tiefrequentierte Geräusche kann ausgeschlossen werden, da weder von den zum Einsatz kommenden Anlagenteilen noch von den ausgeführten Arbeiten tieffrequente Geräusche emittiert werden.

Hierzu ist zusammenfassend festzustellen, dass die Inbetriebnahme der geplanten Ställe im Satzungsbereich des B-Planes unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen führt und dass von der nach der TA Lärm Nr. 6.1 untersuchten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

4.4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Aus der Tierhaltung anfallende Rückstände, wie Festmist oder Gülle sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 2 der Anlagenverordnung, Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Verwaltungsvorschrift JGB – Anlagen), Verwaltungsvorschrift des Umweltministers vom 05. Oktober 1993 zu behandeln.

4.5. Baugrund

Im Zuge der Änderung der Zweckbestimmung sind keine Baugrundbohrungen erforderlich. Sofern aber Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern meldepflichtig [§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geänd. d. Ges. vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 469)].

4.6 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern vom 10.01.2011 wurde das Vorhaben die Erstellung des B-Planes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unbedenkliche Umnutzung eingestuft. Fledermäuse wurden innerhalb des Plangebiets im Pferdestall beobachtet.

Die Lebensräume der Fledermäuse in den zur Änderung der Zweckbestimmung geplanten Gebäuden werden nicht verändert. Somit ist das Gesamtvorhaben artenschutzrechtlich unbedenklich.

5. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete wurden entsprechend der vorhandenen und geplanten Nutzung als Sondergebiete nach § 11 BauNVO in den textlichen Festsetzungen konkret festgelegt.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand und wurde mit der Angabe der maximalen Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und der maximalen Firsthöhe festgeschrieben.

5.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich am Bestand.

6. Flächenbilanz

Nach der Art der baulichen Nutzung ergab sich folgende Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	Fläche in qm
Sonderbauflächen	8.532
Verkehrsflächen	2.899
Flächen für Landwirtschaft	10.576
Summe = Plangebietsgröße	22.007

7. Erschließung des Plangebiets

7.1. Verkehrsanbindung und Stellplätze

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt innerhalb der Ortslage Wattmannshagen über die Gemeindestraße Rachower Straße. Es sind für die 1. Änderung keine Veränderungen vorgesehen oder beabsichtigt. Stellplätze sind auf den Bauflächen geschaffen.

7.2. Straßenbeleuchtung

Im Plangebiet ist keine Veränderung der vorhandenen Straßenbeleuchtung vorgesehen

7.3. Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitungen gesichert. Die Betriebsführung des Trinkwassernetzes erfolgt durch die Kommunale Dienstleistungs – und Verwaltungs GmbH (KDV) Lalendorf.

7.4. Löschwasser

Löschwasser kann in der Ortslage Wattmannshagen aus dem Aalbach entnommen werden. Der Aalbach führt jedoch nicht immer ausreichend Wasser zum Aufbau einer Löschwasserversorgung. Die Freiwillige Feuerwehr Niegleve / Wattmannshagen verfügt über ein Löschfahrzeug mit 500l Wasserspeicher, die freiwillige Feuerwehr Lalendorf über ein Fahrzeug mit 600l Wasserspeicher für die erste Brandbekämpfung. Das vorhandene Trinkwassernetz ist nicht für die Löschwasserversorgung geeignet.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich zwischen dem „Stall 1 für Jungrinder“ sowie der geplanten Umnutzung der „Halle für Landtechnik und Baumaterial“ in einen „Stall 2 für Kälber“ ein Speicherbecken für Niederschlags – und Schichtenwasser mit einem Volumen von ca. 70 cbm. Der Wasserspeicher kann zur Löschwassergewinnung genutzt werden. Nach Wasserentnahme ist der Speicher wieder aufzufüllen. Die Zufahrt zum Löschwasserspeicher (ca. 45m von der befestigten Verkehrsfläche) ist vom Grundstückseigentümer zu befestigen. Diese Zufahrt wurde als Verkehrsfläche ausgewiesen.

7.5. Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebiets ist durch Anschluss an den in der Rachower Straße vorhandenen Schmutzwasserkanal gewährleistet. Die Betriebsführung der Abwasserentsorgung erfolgt durch die Kommunale Dienstleistungs – und Verwaltungs GmbH (KDV) Lalendorf.

7.6 Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets ist keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant.

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 32 (4) ist durch diese B-Plan- Satzung in TF 4 geregelt, dass das anfallende Niederschlagswasser der Dach – und Verkehrsflächen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert wird. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

7.7. Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie wird durch das vorhandene Netz der WEMAG AG gewährleistet. Im Plangebiet, insbesondere an den Zufahrtstraßen sind Kabel der WEMAG AG

Netz GmbH vorhanden. Dem Grundstückseigentümer wurde der Bestandsplan der WEMAG übergeben. Bei Annäherung jeder Art an die Anlagen der WEMAG ist die WEMAG Netz GmbH vorher zu konsultieren.

7.8. Telekommunikation

Im Plangebiet, insbesondere an den Zufahrtstraßen sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Dem Grundstückseigentümer wurde der Bestandsplan der Telekom übergeben.

7.9. Abfallentsorgung

Der im Plangebiet anfallende Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sowie die Erfassung kompostierender Abfälle sind dem Landkreis Rostock als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen.

7.10. Futterlagerung, Gülle-und Stalldunglagerung

Futterlagerung

Die Futterlagerung und Aufbereitung findet am Standort Raden statt.
Anwelksilagebunde werden als Reservefütterung in Wattmannshagen gelagert und nach dem Öffnen sofort verbraucht.(ca. 50 Stück a' 500 kg)

Strohlagerung

Das gelagerte Stroh ca. 500 Stück / Jahr dient als Einstreu für die Tiere.
Lagerung nördlich Stall 1.

Stalldunglagerung

Nach dem Ausmisten der Tiere wird der Stalldung unmittelbar auf den Acker oder an entsprechende Lagerorte außerhalb des Dorfes verbracht. Eine Zwischenlagerung findet in Wattmannshagen wenn überhaupt max. für eine Nacht statt.

Abnehmer des Stalldungs sind der Landwirtschaftsbetrieb Hartwig und Heiko Harder, 18279 Roggow und der Landwirtschaftsbetrieb Markus Böckermann, 18279 Bergfeld.
Die Lieferung erfolgt als Ausgleich für die Bereitstellung von Stroh.
Der Ort der Zwischenlagerung wird von diesen Landwirtschaftsbetrieben bestimmt.

Güllelagerung

Die Güllelagerung findet im Stall in Vorgruben statt.
Die Abfuhr der Gülle erfolgt durch ein Lohnunternehmen. Dieses Lohnunternehmen wird durch die Biogasanlage Dalkendorf beauftragt.
Mit der Biogasanlage Dalkendorf ist schon seit Jahren ein Gülleabnahmevertrag vereinbart.
Auf dem Gelände der Biogasanlage werden die notwendigen Lagerkapazitäten vorgehalten.

8. Literatur und Quellen

- Bausgesetzbuch (BauGB) in der Fassung der letzten Änderung durch Art. 1 G.v.15.07.2014/954
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22 April 1993
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. 10 2015
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern (LEP 2005) in der Fassung der Landesverordnung vom 30.05.2005
- Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock in der Fassung der Landesverordnung vom 18.10.1994
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock (RREP MMR) in der Fassung des Entwurfs vom 25.11.2010
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Lalendorf, Mamerow, Vietgest und Wattmannshagen vom 04.04.2000
- Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSCHG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg- Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LnatG M-V) vom 22.10.2002, zuletzt geändert am 14.07.2006
- Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011

Lalendorf, den 13.06.2016

.....
Bürgermeister

